I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1890/75 DES RATES

vom 22. Juli 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/75 (2), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates vom 8. August 1974 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (3) noch nicht erlassen worden sind und daß für ihre Anwendung auf jeden Fall eine Anpassungszeit erforderlich ist, und daß es sich daher empfiehlt, den Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 ist das Datum des 1. September 1975 durch das Datum des 1. September 1976 zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.